Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/20 12Os64/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1991

Norm

StGB §127 A
StGB §134 Abs1

Rechtssatz

War das Tatobjekt im Tatzeitpunkt tatsächlich eine weggeworfene (derelinquierte) und demnach herrenlose Sache oder hat der Täter es für eine solche gehalten, kommt weder Diebstahl noch Unterschlagung in Betracht.

Entscheidungstexte

- 12 Os 64/91
  Entscheidungstext OGH 20.06.1991 12 Os 64/91
  Veröff: RZ 1992/45 S 122 (Kienapfel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0093582

Dokumentnummer

JJR_19910620_OGH0002_0120OS00064_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at